

**Gesetzesbeschluss
des Landtags****Zweites Gesetz zum Abbau verzichtbarer
Formerfordernisse und zur Änderung
weiterer Vorschriften**

Der Landtag hat am 4. Februar 2026 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

Artikel 1	Änderung der Verordnung des Finanzministeriums zum Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen in kommunalen Statistikstellen	Artikel 14	Änderung der Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz
Artikel 2	Änderung der Leistungsprämienverordnung des Finanzministeriums	Artikel 15	Änderung der Hauptschulabschlussprüfungsordnung
Artikel 3	Änderung des Landesstatistikgesetzes	Artikel 16	Änderung der Konferenzordnung des Kultusministeriums
Artikel 4	Änderung der Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung	Artikel 17	Änderung der Realschulabschlussprüfungsordnung
Artikel 5	Änderung des Polizeigesetzes	Artikel 18	Änderung der Landesschulbeiratsverordnung
Artikel 6	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	Artikel 19	Änderung der Schulkonferenzordnung
Artikel 7	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	Artikel 20	Änderung der SMV-Verordnung
Artikel 8	Änderung des Feuerwehrgesetzes	Artikel 21	Änderung der Unterrichtsvergütungsverordnung
Artikel 9	Änderung der Ersthelferverordnung	Artikel 22	Änderung der Werkrealschulabschlussprüfungsordnung
Artikel 10	Änderung der Härtefallkommissionsverordnung	Artikel 23	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Altenpflegehilfe
Artikel 11	Änderung des Gesetzes über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen bei Schließung oder Änderung des Aufgabenbereiches von Einrichtungen des Justizvollzuges	Artikel 24	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung generalistische Pflegehilfe
Artikel 12	Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit	Artikel 25	Änderung der Elternbeiratsverordnung
Artikel 13	Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes	Artikel 26	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure
		Artikel 27	Änderung der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes
		Artikel 28	Änderung der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tier- schutzorganisationen
		Artikel 29	Änderung der Futtermittelsachkunde-Verordnung
		Artikel 30	Änderung der Gartenbaufachwerkerverordnung
		Artikel 31	Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Ausgegeben: 9.2.2026

1

Artikel 32	Änderung der Landesfischereiverordnung	Artikel 54	Änderung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Musikbusiness“, „Popmusikdesign“ und „Weltmusik“ an der Popakademie Baden-Württemberg
Artikel 33	Änderung des Gesetzes über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft	Artikel 55	Änderung der Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste
Artikel 34	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes	Artikel 56	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Arbeitserziehung
Artikel 35	Änderung der Prüfungsordnung für den tierärztlichen Staatsdienst	Artikel 57	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe
Artikel 36	Änderung der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Veterinärhygienekontrollleurinnen oder Veterinärhygienekontrolleure	Artikel 58	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Heilerziehungsassistent
Artikel 37	Änderung der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft	Artikel 59	Änderung der Heilerziehungspflegeverordnung
Artikel 38	Änderung der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in den Berufen der Landwirtschaft	Artikel 60	Änderung der Heilpädagogenverordnung
Artikel 39	Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Quartiersentwicklung durch Privatinitiative	Artikel 61	Änderung der Jugend- und Heimerzieherverordnung
Artikel 40	Änderung der Gutachterausschussverordnung	Artikel 62	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung
Artikel 41	Änderung des Landesplanungsgesetzes	Artikel 63	Änderung der Berufsgerichtsordnung Ärzte
Artikel 42	Änderung der Zulassungsverordnung der Akademie für Darstellende Kunst	Artikel 64	Änderung des Chancengleichheitsgesetzes
Artikel 43	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst	Artikel 65	Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie
Artikel 44	Änderung der Filmakademie-Prüfungsverordnung Diplomaufbaustudiengänge	Artikel 66	Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit
Artikel 45	Änderung der Prüfungsverordnung B.A. Regie	Artikel 67	Änderung der Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie
Artikel 46	Änderung der Bachelor Schauspiel-Prüfungsverordnung	Artikel 68	Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife an den staatlich anerkannten Schulen für die Gesundheitsfach- und Krankenpflegeberufe
Artikel 47	Änderung der Master Dramaturgie-Prüfungsverordnung	Artikel 69	Änderung der Weiterbildungsverordnung – Hygiene
Artikel 48	Änderung der Filmakademie-Prüfungsverordnung	Artikel 70	Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über Weiterbildungen für Pflegeberufe in Baden-Württemberg
Artikel 49	Änderung der Landesarchivbenutzungsordnung	Artikel 71	Änderung der Jugendhilfe-Schiedsstellenverordnung
Artikel 50	Änderung der Leistungsprämienverordnung des Wissenschaftsministeriums	Artikel 72	Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen
Artikel 51	Änderung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg	Artikel 73	Änderung der Weiterbildungsverordnung – Nephrologie
Artikel 52	Änderung der Master MCI-Prüfungsverordnung	Artikel 74	Änderung der Weiterbildungsverordnung – Onkologie
Artikel 53	Änderung der Master PM-Prüfungsverordnung		

Artikel 75	Änderung der Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst	Artikel 90	Änderung der Elektro-Bergverordnung
Artikel 76	Änderung der Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung	Artikel 91	Änderung der Feldes- und Förderabgabe-verordnung
Artikel 77	Änderung der Prüfungsordnung-Ausbildereignung	Artikel 92	Änderung der Seismik-Bergverordnung
Artikel 78	Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes	Artikel 93	Änderung der Sanierungsfahrplan-Verordnung
Artikel 79	Änderung der Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie	Artikel 94	Änderung der Tiefbohr- und Gasspeicher-Bergpolizeiverordnung
Artikel 80	Änderung der Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation	Artikel 95	Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über sachverständige Stellen in der Wasserwirtschaft
Artikel 81	Änderung der Landesschiedsstellenverordnung Reha	Artikel 96	Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg
Artikel 82	Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB V	Artikel 97	Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über die Erfassung der Wasserentnahmen
Artikel 83	Änderung der Schuluntersuchungsverordnung	Artikel 98	Änderung des Landeseilbahngesetzes
Artikel 84	Änderung der Schiedsstellenverordnung – SGB XI	Artikel 99	Änderung der Verordnung des Verkehrsministeriums über die Straßenverzeichnisse für Gemeindeverbindungsstraßen
Artikel 85	Änderung der Verordnung der Landesregierung über den Landespflegeausschuß nach § 92 SGB XI	Artikel 100	Änderung des Landesglücksspielgesetzes
Artikel 86	Änderung des Landesmediengesetzes	Artikel 101	Änderung der Gebührenverordnung Innenministerium
Artikel 87	Änderung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung des Umweltministeriums	Artikel 102	Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung von Einigungsstellen bei Industrie- und Handelskammern nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Artikel 88	Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten	Artikel 103	Änderung des KIT-Gesetzes
Artikel 89	Änderung der Bergpolizeiverordnung des Umweltministeriums für Schacht- und Schrägförderanlagen	Artikel 104	Inkrafttreten

Artikel 1**Änderung der Verordnung des Finanzministeriums zum Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen in kommunalen Statistikstellen**

In § 3 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung des Finanzministeriums zum Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen in kommunalen Statistikstellen vom 24. Juli 1991 (GBl. S. 509) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 2**Änderung der Leistungsprämienverordnung des Finanzministeriums**

§ 2 Absatz 2 der Leistungsprämienverordnung des Finanzministeriums vom 28. September 2011 (GBl. S. 489), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 925) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In Satz 3 werden das Wort „schriftlichen“ gestrichen und die Wörter „ein weiterer Abdruck“ durch die Wörter „eine weitere Mehrfertigung“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Landesstatistikgesetzes**

In § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Landesstatistikgesetzes vom 24. April 1991 (GBl. S. 215), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung der Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung**

In § 8 Absatz 1 Satz 1 der Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung vom 18. Oktober 2011 (GBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 36 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 6) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 5**Änderung des Polizeigesetzes**

In § 42 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735, ber. S. 1092), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 149) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 6**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst**

In § 28 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vom 17. November 2014 (GBl. S. 663), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 555) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 7**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst**

In § 23 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst vom 17. November 2014 (GBl. S. 657), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 555) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 8**Änderung des Feuerwehrgesetzes**

Das Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 12 Absatz 2 Satz 1 und § 13 Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlichen“ jeweils die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 9**Änderung der Ersthelferverordnung**

In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Ersthelferverordnung vom 12. Februar 2018 (GBl. S. 57) werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 10**Änderung der Härtefallkommissionsverordnung**

In § 4 Absatz 1 Satz 1 der Härtefallkommissionsverordnung vom 28. Juni 2005 (GBl. S. 455), die zuletzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 9) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen bei Schließung oder Änderung des Aufgabenbereiches von Einrichtungen des Justizvollzuges

In § 3 des Gesetzes über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen bei Schließung oder Änderung des Aufgabenbereiches von Einrichtungen des Justizvollzuges vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 447), das durch Artikel 24 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

In § 45 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 29, S. 7) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

Das Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 2023 (GBl. S. 269) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlvorschläge müssen von einem Zehntel der wahlberechtigten Richter, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten schriftlich oder elektronisch unterstützt werden.“

b) In Satz 3 wird das Wort „Unterzeichnung“ durch das Wort „Unterstützung“ ersetzt.

2. In § 89c Absatz 2 und § 89d Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlicher“ jeweils die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung der Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz

Die Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz vom 3. Juni 2014 (GBl. S. 278), die durch Verordnung

vom 15. Januar 2019 (GBl. S. 13) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Sitzungen des Wahlvorstandes gilt § 22 Absatz 2a LRIStAG entsprechend. Dies gilt nicht für die Prüfung der Wahlbriefe nach § 19 Absatz 3 Satz 1, das Einwerfen der Wahlbriefe in die Wahlurne nach § 19 Absatz 6 Satz 1 und die Feststellung des Wahlergebnisses nach § 20.“

2. § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Unterzeichnung kann durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden.“

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 8 wird das Wort „Unterzeichner“ durch das Wort „Unterstützer“ ersetzt.
- In Nummer 9 wird das Wort „unterzeichnet“ durch das Wort „unterstützt“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „auf“ durch das Wort „in“ ersetzt.
- In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Unterstützer des Wahlvorschlags

(1) Ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

(2) Dem schriftlichen oder elektronischen Wahlvorschlag sind die Amtsbezeichnung und das Gericht, dem die unterstützenden Wahlberechtigten angehören, beizufügen. Bei schriftlicher Einreichung des Wahlvorschlags sind die Namen der Unterzeichner in Block- oder Maschinenschrift zu wiederholen. Dem elektronisch eingereichten Wahlvorschlag sind elektronische Unterstützungserklärungen der Wahlberechtigten beizufügen.

(3) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterstützer zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Vertreter des Wahlvorschlags) und wer ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der an erster Stelle stehende Unterstützer als berechtigt; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterstützer vertreten. Bei Wahlvorschlägen, die von einer Spaltenorganisation der Berufsverbände der Richter eingereicht werden, ist Vertreter des Wahlvorschlags die Spaltenorganisation.

(4) Mitglieder des Wahlvorstands können nicht Vertreter eines Wahlvorschlags oder deren Stellvertreter sein.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „auf den“ die Wörter „schriftlich eingereichten“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Fehlen die erforderlichen Unterschriften, elektronischen Unterstützungserklärungen oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Beanstandungen, unbeschadet des § 12 Absatz 4, nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unterschriften unter einem Wahlvorschlag, Unterstützungserklärungen und Zustimmungserklärungen von Bewerbern können nicht zurückgenommen werden.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei schriftlicher Einreichung die Unterschriften der Unterzeichner und ihre Wahlberechtigung oder bei elektronischer Einreichung die Unterstützungserklärungen der Einreichenden und ihre Wahlberechtigung,“

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Unterzeichnung“ durch das Wort „Unterstützung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „unterzeichnet“ durch das Wort „unterstützt“ und das Wort „auf“ durch das Wort „in“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Unterschriften“ jeweils durch das Wort „Unterstützungserklärungen“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Nummer 3 wird das Wort „unterzeichnet“ durch die Wörter „unterstützt werden“ ersetzt.

e) In Absatz 6 werden die Wörter „gegen Unterschrift zu eröffnen oder sonst zuzustellen“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch mitzuteilen“ ersetzt.

8. § 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlvorstand gibt den gültigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge ihres Eingangs Ordnungsnummern.“

9. In § 15 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Unterzeichner“ durch das Wort „Unterstützer“ ersetzt.

10. In § 25 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

11. In § 28 Satz 2 Nummer 5 wird das Wort „Unterschrift“ durch das Wort „Unterstützung“ ersetzt.

12. In § 35 Satz 3 wird das Wort „unterzeichnen“ durch das Wort „unterstützen“ ersetzt.

13. § 37 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlvorstand gibt den gültigen Wahlvorschlägen für die Wahl der ständigen Mitglieder und für die Wahlen der nichtständigen Mitglieder jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs Ordnungsnummern.“

14. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

Kommunikation mittels dienstlicher
E-Mail-Adresse

Soweit eine elektronische Kommunikation zugelassen ist, hat diese über die dienstliche E-Mail-Adresse zu erfolgen. Eine mittels E-Mail abgegebene Erklärung muss mit dem Namen des Absenders schließen.“

Artikel 15

Änderung der Hauptschulabschlussprüfungsordnung

In § 18 Absatz 1 Satz 2 der Hauptschulabschlussprüfungsordnung vom 4. Juni 2019 (GBl. S. 241), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 7, S. 80) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung der Konferenzordnung
des Kultusministeriums

In § 12 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 Satz 2 sowie § 15 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2 der Konferenzordnung des Kultusministeriums vom 5. Juni 1984 (GBl. S. 423), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 7, S. 28) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung der Realschulabschlussprüfungsordnung

In § 18 Absatz 1 Satz 2 der Realschulabschlussprüfungsordnung vom 4. Juni 2019 (GBl. S. 241, 252), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. Juli 2023 (GBl. S. 305, 306) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 18**Änderung der Landesschulbeiratsverordnung**

In § 9 Absatz 1 Satz 2 der Landesschulbeiratsverordnung vom 24. Februar 1999 (GBl. S. 121), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 7, S. 32) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 19**Änderung der Schulkonferenzordnung**

Die Schulkonferenzordnung vom 8. Juni 1976 (GBl. S. 523, 524), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 7, S. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 20**Änderung der SMV-Verordnung**

Die SMV-Verordnung vom 8. Juni 1976 (GBl. S. 523, 524), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 7, S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 2, § 24 Absatz 4 Satz 2 und § 29 Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ jeweils durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „schriftlicher Form“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.

Artikel 21**Änderung der Unterrichtsvergütungsverordnung**

In § 2 Absatz 1 der Unterrichtsvergütungsverordnung vom 12. Dezember 2010 (GBl. 2011 S. 13), die zuletzt durch Verordnung vom 10. März 2021 (GBl. S. 332) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 22**Änderung der Werkrealschulabschlussprüfungsordnung**

In § 18 Absatz 1 Satz 2 der Werkrealschulabschlussprüfungsordnung vom 4. Juni 2019 (GBl. S. 241, 247), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Juli 2023 (GBl. S. 305, 307) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 23**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Altenpflegehilfe**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Altenpflegehilfe vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 435) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 15 Absatz 5 Satz 1 und § 26 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. § 30 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der schriftlich geprüfte Lernbereich wird nur dann in die mündliche Prüfung einbezogen, wenn der Prüfling dies spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung schriftlich oder elektronisch verlangt.“

Artikel 24**Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung generalistische Pflegehilfe**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung generalistische Pflegehilfe vom 4. Juni 2024 (GBl. 2024, Nr. 49) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 26 Absatz 4 Satz 1, § 35 Absatz 1 Satz 1 und § 39 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 25**Änderung der Elternbeiratsverordnung**

In § 16 Absatz 2 Satz 2 der Elternbeiratsverordnung vom 16. Juli 1985 (GBl. S. 236), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 7, S. 30) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 26**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure**

§ 22 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure vom 30. November 2012 (GBl. S. 686), die zuletzt durch Artikel 102 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 13) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist die oder der Auszubildende ohne vorherige Erklärung nicht zur Abschlussprüfung erschienen, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden, falls nicht aus wichtigem Grund oder aus Gründen, die die oder der Auszubildende nicht zu vertreten hat, eine rechtzeitige Abgabe der Erklärung nicht möglich war.“

Artikel 27**Änderung der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes**

In § 12 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 2. April 2015 (GBl. S. 202), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GBl. S. 411) geändert worden ist, wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

Artikel 28**Änderung der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen**

In § 3 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen vom 8. Juli 2016 (GBl. S. 441), die zuletzt durch Artikel 120 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 15) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlicher“ jeweils die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

Artikel 29**Änderung der Futtermittelsachkunde-Verordnung**

Die Futtermittelsachkunde-Verordnung vom 30. Januar 2006 (GBl. S. 77), die zuletzt durch Artikel 82 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 30**Änderung der Gartenbaufachwerkerverordnung**

In § 3 Satz 1 der Gartenbaufachwerkerverordnung vom 1. Februar 2022 (GBl. S. 89) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 31**Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes**

In § 16 Absatz 2 Satz 3 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.

Artikel 32**Änderung der Landesfischereiverordnung**

In § 6 Absatz 2 Satz 1 der Landesfischereiverordnung vom 3. April 1998 (GBl. S. 252), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Oktober 2023 (GBl. S. 411) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 33**Änderung des Gesetzes über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft**

In § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Gesetzes über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft vom 30. Juli 1959 (GBl. S. 89), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 380) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 34**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes**

In § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 24. April 2008 (GBl. S. 139, 141), die durch Artikel 117 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 15) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 35**Änderung der Prüfungsordnung für den tierärztlichen Staatsdienst**

Die Prüfungsordnung für den tierärztlichen Staatsdienst vom 23. März 2015 (GBl. S. 184), die durch Artikel 99 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 13) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „unterschriebener“ gestrichen.
2. In § 16 Absatz 8 Satz 1 und § 18 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ jeweils die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 36**Änderung der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Veterinärhygienekontrolleurinnen oder Veterinärhygienekontrolleure**

Die Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Veterinärhygienekontrolleurinnen oder Veterinärhygienekontrolleure vom 12. Oktober 2017 (GBl. S. 539), die durch Artikel 97 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 13) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 19 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 23 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 37**Änderung der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft**

In § 3 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft vom 17. November 2008 (GBl. S. 414), die zuletzt durch Artikel 110 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 14) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 38**Änderung der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in den Berufen der Landwirtschaft**

In § 3 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in den Berufen der Landwirtschaft vom 3. Juni 2010 (GBl. S. 504), die zuletzt durch Artikel 111 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 14) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 39**Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Quartiersentwicklung durch Privatinitiative**

In § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Quartiersentwicklung durch Privatinitiative vom 9. Dezember 2014 (GBl. S. 687) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 40**Änderung der Gutachterausschussverordnung**

In § 13 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung vom 11. Dezember 1989 (GBl. S. 541), die zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 18) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 41**Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71, S. 13) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „durchzuführen“ ein Punkt eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Absatz 3 Sätze 2 bis 6 gilt entsprechend.“
 - bb) Der neue Satz 4 wird aufgehoben.

2. In § 13a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „abweichend von § 13“ gestrichen.

3. In § 18 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 42**Änderung der Zulassungsverordnung der Akademie für Darstellende Kunst**

Die Zulassungsverordnung der Akademie für Darstellende Kunst vom 28. August 2017 (GBl. S. 500) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
- 2. In § 11 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
- 3. In § 12 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 43**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst**

In § 23 Absatz 5 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst vom 21. November 2014 (GBl. S. 698), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 39) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 44**Änderung der Filmakademie-Prüfungsverordnung Diplomaufbaustudiengänge**

Die Filmakademie-Prüfungsverordnung Diplomaufbaustudiengänge vom 2. September 2019 (GBl. S. 360), die durch Verordnung vom 1. Juni 2023 (GBl. S. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 7 Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- 2. In § 16 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und schriftlich“ gestrichen.

Artikel 45**Änderung der Prüfungsverordnung B.A. Regie**

Die Prüfungsverordnung B.A. Regie vom 23. März 2020 (GBl. S. 165) wird wie folgt geändert:

- 1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „unterzeichnet“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch bestätigt“ ersetzt.
- 2. In § 12 Absatz 4 Sätze 2 und 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- 3. In § 16 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
- 4. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 46**Änderung der Bachelor Schauspiel-Prüfungsverordnung**

Die Bachelor Schauspiel-Prüfungsverordnung vom 20. Januar 2020 (GBl. S. 16) wird wie folgt geändert:

- 1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „unterzeichnet“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch bestätigt“ ersetzt.

2. In § 12 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 16 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
4. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 47

Änderung der Master Dramaturgie-Prüfungsverordnung

Die Master Dramaturgie-Prüfungsverordnung vom 20. Januar 2020 (GBl. S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „unterzeichnet“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch bestätigt“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 16 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
4. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 48

Änderung der Filmakademie-Prüfungsverordnung

Die Filmakademie-Prüfungsverordnung vom 12. August 2015 (GBl. S. 774), die durch Verordnung vom 1. Juni 2023 (GBl. S. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und schriftlich“ gestrichen.

Artikel 49

Änderung der Landesarchivbenutzungsordnung

In § 2 Absatz 3 Satz 1 und § 3 Satz 1 der Landesarchivbenutzungsordnung vom 10. April 2006 (GBl. S. 110), werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 50

Änderung der Leistungsprämienverordnung des Wissenschaftsministeriums

In § 2 Absatz 2 Satz 1 der Leistungsprämienverordnung des Wissenschaftsministeriums vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 523), die durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 925) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 51

Änderung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg

Die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg vom 23. März 2016 (GBl. S. 257) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstaben b und c, Nummer 2 Buchstaben b und c und Nummer 3 Buchstabe f werden nach dem Wort „schriftliche“ jeweils die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 Buchstabe e werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 9 Absatz 7 Satz 1 und § 13 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ jeweils die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 12 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 52

Änderung der Master MCI-Prüfungsverordnung

Die Master MCI-Prüfungsverordnung vom 26. Februar 2019 (GBl. S. 77) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und § 20 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 23 Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 3 und Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 28 Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 53

Änderung der Master PM-Prüfungsverordnung

Die Master PM-Prüfungsverordnung vom 26. Februar 2019 (GBl. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 Satz 7 und § 28 Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftlichen“ jeweils die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 15 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und § 20 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 23 Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 Satz 3 und Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 54

Änderung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Musikbusiness“, „Popmusikdesign“ und „Weltmusik“ an der Popakademie Baden-Württemberg

Die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Musikbusiness“, „Popmusikdesign“ und „Weltmusik“ an der Popakademie Baden-Württemberg vom 22. Dezember 2016 (GBl. 2017 S. 17), die durch Artikel 36 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 9 Absatz 1 Satz 8 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

3. In § 14 Absatz 2 und § 22 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ jeweils die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 55

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste

In § 7 Absatz 2 und § 18 Absatz 1 Satz 1 der Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste vom 2. August 2004 (GBl. S. 672), die zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 56

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Arbeitserziehung

In § 12 Absatz 4 Satz 2 und § 17 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Arbeitserziehung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 420, ber. S. 536) werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 57

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe vom 19. November 2015 (GBl. S. 1072) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 sowie § 10 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 12 Absatz 2 Satz 1 und § 13 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ jeweils die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 58**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
Heilerziehungsassistenz**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Heilerziehungsassistenz vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 404, ber. S. 536) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 4 Satz 2 und § 18 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 26 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 59**Änderung der Heilerziehungspflegeverordnung**

Die Heilerziehungspflegeverordnung vom 9. Dezember 2019 (GBl. S. 529) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 5 Satz 3 und § 29 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 60**Änderung der Heilpädagogenverordnung**

In § 9 Absatz 3 Satz 1 der Heilpädagogenverordnung vom 13. Juli 2004 (GBl. S. 636), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 420, ber. S. 536) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 61**Änderung der Jugend- und Heimerzieherverordnung**

In § 13 Absatz 4 Satz 1 der Jugend- und Heimerzieherverordnung vom 13. Juli 2004 (GBl. S. 596), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 420, ber. S. 536) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 62**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen Verwaltungsdienst in der
gesetzlichen Rentenversicherung**

In § 21 Absatz 4 Satz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 21. August 2015 (GBl. S. 793), die durch Verordnung vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 250) geändert worden ist, werden die Wörter „grundätzlich schriftlich“ gestrichen.

Artikel 63**Änderung der Berufsgerichtsordnung Ärzte**

In § 16 Absatz 1 der Berufsgerichtsordnung Ärzte vom 27. Juli 1955 (GBl. S. 177), die zuletzt durch Artikel 55 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 8) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliches“ die Wörter „oder elektronisches“ eingefügt.

Artikel 64**Änderung des Chancengleichheitsgesetzes**

In § 21 Absatz 1 Sätze 1 und 4, § 29 Satz 3 sowie § 30 Absatz 5 Satz 2 des Chancengleichheitsgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 402) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 65**Änderung des Gesetzes zur Errichtung
der Zentren für Psychiatrie**

In § 6 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie vom 3. Juli 1995 (GBl. S. 510), das zuletzt durch Artikel 47 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104, ber. S. 273) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 66**Änderung der Verordnung der Landesregierung über
die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit**

In § 8 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 133), die durch Verordnung vom 8. November 2005 (GBl. S. 685, 686) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 67**Änderung der Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie**

In § 7 Absatz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2 und § 17 Absatz 1 Satz 1 der Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie vom 22. Juli 2004 (GBl. S. 663), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 171, 186) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 68**Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife an den staatlich anerkannten Schulen für die Gesundheitsfach- und Krankenpflegeberufe**

Die Verordnung des Sozialministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife an den staatlich anerkannten Schulen für die Gesundheitsfach- und Krankenpflegeberufe vom 17. Juni 2013 (GBl. S. 214) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen und nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 69**Änderung der Weiterbildungsverordnung – Hygiene**

Die Weiterbildungsverordnung – Hygiene vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 394, ber. S. 536), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1035, 1039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 1 und 2.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
3. In § 12 Absatz 8 Satz 3 und § 13 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 70**Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über Weiterbildungen für Pflegeberufe in Baden-Württemberg**

Die Verordnung des Sozialministeriums über Weiterbildungen für Pflegeberufe in Baden-Württemberg vom 22. Oktober 2020 (GBl. S. 1004) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 3, § 8 Satz 3, § 11 Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4, § 17 Absatz 6 Satz 2 sowie § 21 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 12 Absatz 5 Satz 5 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen und nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 71**Änderung der Jugendhilfe-Schiedsstellenverordnung**

Die Jugendhilfe-Schiedsstellenverordnung vom 18. Januar 1999 (GBl. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bestellung bedarf des schriftlichen oder elektronischen Einverständnisses der zu bestellenen Person.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Abberufung ist schriftlich oder elektronisch zu erklären.“
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Abberufung und eine Amtsniederlegung werden mit dem Zugang der Erklärung bei der Geschäftsstelle wirksam; Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
 3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 4. § 11 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung ist schriftlich oder elektronisch zu erlassen und zu begründen.“

Artikel 72**Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen**

Die Verordnung des Sozialministeriums über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 20. Juli 2012 (GBl. S. 510) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. § 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Jede in der Einrichtung tätige Person hat die Kenntnisnahme der Information schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.“

Artikel 73**Änderung der Weiterbildungsverordnung – Nephrologie**

Die Weiterbildungsverordnung – Nephrologie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 85), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 77, 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2, § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 74**Änderung der Weiterbildungsverordnung – Onkologie**

Die Weiterbildungsverordnung – Onkologie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 92), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 77, 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2, § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 75**Änderung der Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst**

Die Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 78), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 77, 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2, § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 76**Änderung der Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung**

Die Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 171, 186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2, § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 77**Änderung der Prüfungsordnung-Ausbildereignung**

In § 7 Absatz 3 Satz 2 der Prüfungsordnung-Ausbildereignung vom 3. März 2017 (GBl. S. 168) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 78**Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes**

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 534), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

2. In § 7 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 79

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie

Die Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 99), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 171, 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2, § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 80

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation

Die Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 64), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 171, 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2, § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 81

Änderung der Landesschiedsstellenverordnung Reha

Die Landesschiedsstellenverordnung Reha vom 17. April 2012 (GBl. S. 213) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 82

Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB V

Die Schiedsstellenverordnung SGB V vom 20. Juli 2004 (GBl. S. 587), die zuletzt durch Artikel 194 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 87) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 und Absatz 5 Sätze 1 und 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Sätze 3 und 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 83

Änderung der Schuluntersuchungsverordnung

§ 2 Absatz 4 der Schuluntersuchungsverordnung vom 8. Dezember 2011 (GBl. S. 559), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1035, 1040) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Vorfeld oder im Verlauf der Einschulungsuntersuchung genügt die Erklärung einer einzelnen sorgeberechtigten Person in den jeweiligen Formularen.“

Artikel 84

Änderung der Schiedsstellenverordnung – SGB XI

Die Schiedsstellenverordnung – SGB XI vom 13. März 1995 (GBl. S. 283), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Februar 2011 (GBl. S. 106, 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bestellung bedarf des schriftlichen oder elektronischen Einverständnisses.“
 - b) In Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Abberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch.“
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- 3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
- 4. In § 11 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 85

Änderung der Verordnung der Landesregierung über den Landespflegeausschuß nach § 92 SGB XI

Die Verordnung der Landesregierung über den Landespflegeausschuß nach § 92 SGB XI vom 9. Oktober 1995 (GBl. S. 749), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 77, 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bestellung bedarf des schriftlichen oder elektronischen Einverständnisses der jeweiligen Person.“

b) In Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Abberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch.“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

3. In § 10 Absatz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 86

Änderung des Landesmediengesetzes

§ 8 Absatz 2 des Landesmediengesetzes vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), das zuletzt durch (...) des Gesetzes vom (...) (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom Veranstalter Einsicht in die Aufzeichnungen nach Absatz 1 verlangen und hiervon auf eigene Kosten vom Veranstalter Mehrfertigungen herstellen lassen. Die Darstellung der Betroffenheit in eigenen Rechten nach Satz 1 bedarf der Textform.“

Artikel 87

Änderung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung des Umweltministeriums

Die Allgemeine Bergpolizeiverordnung des Umweltministeriums vom 14. Juli 1978 (GBl. S. 417), die zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 7 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Unternehmer muss den Aufsichtspersonen, den weisungsbefugten Personen, den mit Ausbildungsbefugnissen betrauten Personen, den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsratsmitgliedern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftliche oder elektronische Ausfertigungen dieser Verordnung gegen schriftliche oder elektronische Empfangsbestätigung mit Datumsangabe zur Verfügung stellen.“

3. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nach dieser Verordnung erlassenen Betriebsanweisungen sind dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen und den betroffenen Beschäftigten, den zuständigen Aufsichtspersonen und weisungsbefugten Personen, den zuständigen Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie dem Betriebsrat gegen schriftliche oder elektronische Empfangsbestätigung mit Datumsangabe zur Verfügung zu stellen.“

4. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Sachverständigen über alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise verfügen und zu den Ergebnissen der Untersuchungen Berichte anfertigen; er hat die Berichte dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Über die Ergebnisse der Prüfungen sind schriftliche oder elektronische Nachweise zu führen, die mit Datum und Namenszeichen der prüfenden Person zu versehen sind. Die Nachweise sind nach der letzten Eintragung mindestens drei Jahre schriftlich oder elektronisch vorzuhalten.“

5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Unternehmer muss das Betriebsbuch einschließlich seiner Nachträge

1. den zuständigen Aufsichtspersonen,
2. den zuständigen Fachkräften für Arbeitssicherheit und
3. dem Betriebsrat

gegen schriftliche oder elektronische Empfangsbestätigung mit Datumsangabe unverzüglich zur Kenntnis geben, soweit deren Geschäftsbereiche betroffen werden; die Bestätigungen sind zum Betriebsbuch zu nehmen.“

6. In § 63 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
7. In § 66 Absatz 5 und § 67 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ jeweils die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
8. § 69 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Auf Verlangen des Regierungspräsidiums Freiburg hat der Unternehmer den Flammpunkt und die Wasserlöslichkeit der Flüssigkeit durch die Vorlage einer Versicherung des Herstellers oder Lieferers oder einer Bestätigung eines Sachverständigen, jeweils schriftlich oder elektronisch, nachzuweisen.“
9. In § 77 Absatz 1 und § 178 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 88

Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten

Die Verordnung des Umweltministeriums über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 13. April 2011 (GBl. S. 169, ber. S. 225), die durch Artikel 143 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 12 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ jeweils die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 9 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichem“ jeweils die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.
3. In § 10 Absatz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 89

Änderung der Bergpolizeiverordnung des Umweltministeriums für Schacht- und Schrägförderanlagen

Die Bergpolizeiverordnung des Umweltministeriums für Schacht- und Schrägförderanlagen vom 7. Oktober 1977 (GBl. S. 441), die zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Erlaubnis ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.“

3. § 10 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die mit Prüfungen beauftragten fachkundigen Aufsichtspersonen haben Zeitpunkt und Ergebnis der vorgeschriebenen Prüfungen schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Bestätigung ist zum Betriebsbuch zu nehmen.“

4. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Untersuchungen fristgerecht durchgeführt werden und die Sachverständigen unbeschadet eines nach den §§ 12, 14, 17, 29 und 31 zu erstellenden Untersuchungsberichts oder Gutachtens Zeitpunkt und Ergebnis ihrer Untersuchungen schriftlich oder elektronisch bestätigen. Die Bestätigung ist zum Betriebsbuch zu nehmen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Regierungspräsidium Freiburg mitzuteilen.“

5. § 32 Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Zeitpunkt und Ergebnis aller Prüfungen und Untersuchungen einschließlich zeichnerischer Darstellungen sowie schriftliche oder elektronische Bestätigungen der Prüfenden und Untersuchenden;“

6. In § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

7. § 64 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit in dieser Verordnung die Aushändigung von Dienstanweisungen oder Betriebsanweisungen gefordert wird, muss ihr Empfang schriftlich oder elektronisch mit Datumsangabe bestätigt werden.“

Artikel 90

Änderung der Elektro-Bergverordnung

Die Elektro-Bergverordnung vom 9. Dezember 2002 (GBl. 2003 S. 50), die zuletzt durch Artikel 122 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 25 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 91

Änderung der Feldes- und Förderabgabeverordnung

In § 8 Absatz 3 der Feldes- und Förderabgabeverordnung vom 11. Dezember 2006 (GBl. S. 395), die zuletzt durch Verordnung vom 19. November 2020 (GBl. S. 1059) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 92

Änderung der Seismik-Bergverordnung

Die Seismik-Bergverordnung vom 9. Februar 1987 (GBl. S. 75), die durch Artikel 85 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 93

Änderung der Sanierungsfahrplan-Verordnung

Die Sanierungsfahrplan-Verordnung vom 28. Juli 2015 (GBl. S. 749), die zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 7 werden die Wörter „mit ihrer Unterschrift“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 94

Änderung der Tiefbohr- und Gasspeicher-Bergpolizeiverordnung

Die Tiefbohr- und Gasspeicher-Bergpolizeiverordnung vom 27. Oktober 1981 (GBl. S. 534, ber. 1982 S. 38), die zuletzt durch Artikel 125 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 82 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 95

Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über sachverständige Stellen in der Wasserwirtschaft

Die Verordnung des Umweltministeriums über sachverständige Stellen in der Wasserwirtschaft vom 2. Mai 2001 (GBl. S. 399), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 445) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

2. In § 4 Nummer 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 96

Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Satz 3, § 38 Absatz 1 Satz 1 und § 120 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 86 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „schriftliche Antragsunterlagen verlangen, soweit keine elektronische Verfahrensführung vorgeschrieben ist, und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und die Wörter „und unterzeichnet“ gestrichen.
3. § 87 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Entscheidung“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 97

Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über die Erfassung der Wasserentnahmen

In § 3 Absatz 1 sowie § 4 Nummern 1 und 2 der Verordnung des Umweltministeriums über die Erfassung der Wasserentnahmen vom 17. Dezember 1987 (GBl. S. 754), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 445) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 98

Änderung des Landesseilbahngesetzes

In § 14 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 des Landesseilbahngesetzes in der Fassung vom 20. November 2003 (GBl. 2004 S. 11), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 39) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 99

Änderung der Verordnung des Verkehrsministeriums über die Straßenverzeichnisse für Gemeindeverbindungsstraßen

In § 2 der Verordnung des Verkehrsministeriums über die Straßenverzeichnisse für Gemeindeverbindungsstraßen vom 19. Oktober 1965 (GBl. S. 293), die zuletzt durch Artikel 217 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 123, ber. S. 273) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 100

Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Das Landesglücksspielgesetz vom 20. November 2012 (GBl. S. 604), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Zulassung von Schulungsträgern

- (1) Personen, die Schulungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 durchführen wollen, bedürfen einer Zulassung.
 (2) Eine Zulassung kann nur erhalten, wer
1. nachweist, nicht mit einem Glücksspielanbieter verbunden zu sein, und
 2. eine fachliche Qualifikation nachweist, die der Qualifikation von geförderten Fachkräften nach der VwV Zuwendungen Suchtberatungsstellen vergleichbar ist.

Einrichtungen in der Suchthilfe, die durch das Land nach der VwV Zuwendungen Suchtberatungsstellen gefördert werden, werden ohne weitere Prüfung als Schulungsträger anerkannt.

(3) Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Zulassungsvoraussetzungen und dem Zulassungsverfahren zu regeln.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine anerkannte, in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätige Einrichtung zu schulen, die“ durch die Wörter „einen nach § 6 zugelassenen Schulungsträger zu schulen, der“ ersetzt.
 bb) In Satz 6 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 cc) In Satz 8 wird das Wort „Glücksspielaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 innehabende Person hat alle zwei Jahre über die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts einschließlich der Zahl der Sperrmaßnahmen zu berichten. Der Bericht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Berichtszeitraum umfasst den Betrieb in den zwei vorherigen Kalenderjahren.“

3. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kosten der Fachstelle werden nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplans vom Land finanziert.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Kostenersstattung erfolgt nach Rechnungslegung an die Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e. V.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. In § 41 Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

5. § 48 Absatz 1 Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. entgegen § 20c Absatz 1, § 29 Absatz 1 Satz 2 oder § 43 Absatz 1 Satz 1 gesperrten Spielern Zutritt gewährt oder eine Einlasskontrolle nach § 43 Absatz 1 nicht sicherstellt,“

6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 101

Änderung der Gebührenverordnung Innenministerium

Nummer 14.1.2.2 der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Innenministerium vom 12. Juli 2011 (GBl. S. 404), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 15, S. 44) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„14.1.2.2	Zustimmung zur Durchführung des Gewinnsparens von einem Dritten (Gewinnsparverein) nach § 30 Absatz 2 Satz 3 GlüStV 2021 in Verbindung mit der Allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen in Form des Gewinnsparens vom 17. Juni 2025 (GBl. 2025 Nr. 7, S. 630)	25–50 000“

Artikel 102

Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung von Einigungsstellen bei Industrie- und Handelskammern nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

§ 1 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung von Einigungsstellen bei Industrie- und Handelskammern nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 9. Februar 1987 (GBl. S. 64, ber. S. 158), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 774) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Einigungsstellen werden errichtet

bei der Industrie- und Handelskammer	für den Bereich der Industrie- und Handelskammern
Region Stuttgart	Region Stuttgart Heilbronn-Franken Ostwürttemberg
Karlsruhe	Karlsruhe Rhein-Neckar Nordschwarzwald
Südlicher Oberrhein	Südlicher Oberrhein Hochrhein-Bodensee Schwarzwald-Baar-Heuberg
Reutlingen	Reutlingen Ulm Bodensee-Oberschwaben“

Artikel 103 Änderung des KIT-Gesetzes

In § 3 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 5, § 6 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2, § 7 Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 1 und Absatz 7 Satz 3, § 13 Absatz 5 Satz 3 und Absatz 10 Satz 3, § 16 Absatz 5 Satz 5, § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 sowie § 19 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 4 des KIT-Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 318), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139, S. 4) geändert worden ist, werden die Wörter „für Bildung und Forschung“ jeweils durch die Wörter „für Forschung, Technologie und Raumfahrt“ ersetzt.

Artikel 104 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.